

Supplier Code of Conduct der GMC Instruments Gruppe

Dieser Supplier Code of Conduct (Verhaltenskodex für Lieferanten) beschreibt die Mindestanforderungen der GMC Instruments Gruppe und ihrer Unternehmen (im Folgenden "GMC-I" genannt) an ihre Lieferanten.

Er basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), dem UN Global Compact, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Der Supplier Code of Conduct gilt weltweit für alle Lieferanten und Dienstleister von GMC-I sowie für deren Vertreter und Unterlieferanten (im Folgenden „Lieferanten“ genannt). GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen Grundsätze respektieren und einhalten und diese Standards auch in ihrer Lieferkette berücksichtigen und weitergeben

Ethik und Compliance

Einhaltung des geltenden Rechts und behördlicher Regelungen

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie behördliche Regelungen und Anordnungen einzuhalten. Sie dürfen widerrechtliches oder unethisches Verhalten nicht erlauben, nicht tolerieren und sich nicht an solchem beteiligen.

Freier Wettbewerb

GMC-I bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien des freien Marktes und fairen Wettbewerbs, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben des Kartell- und Handelsrechts. Gleiches erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Verboten sind insbesondere unzulässige Vereinbarungen sowie formelle Vereinbarungen und abgestimmtes Verhalten, wie informelle Gespräche und Vereinbarungen, welche den Zweck oder die Wirkung von Wettbewerbsbeschränkungen haben könnten, beispielsweise Preisvereinbarungen, Abstimmungen zu Angeboten, Produktions- oder Verkaufsquoten sowie Aufteilungen von Kunden, Gebieten oder Märkten. Es gilt, jeden Anschein wettbewerbsrechtswidrigen Verhaltens zu vermeiden.

Korruption

Unsere Lieferanten verbieten Bestechung und Korruption in jeder Form, insbesondere Schmiergelder, Kickbacks und andere unangemessene Einflussnahme. Sie dürfen keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um unangemessene Vorteile zu erhalten. Unzulässigen Zuwendungen können Geld, Leistungen oder andere Vorteile sein.

Interessenkonflikte

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, alle Interessenkonflikte, welche einen Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen im Zusammenhang mit GMC-I haben können, zu vermeiden.

Lieferanten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu GMC-I von einem Interessenkonflikt betroffen sind oder betroffen sein könnten, sind verpflichtet, diesen unverzüglich gegenüber GMC-I anzuzeigen und zu klären.

Außenwirtschaftsrecht

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren Vorgaben einzuhalten, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Binnenhandel von Gütern, Technologien oder Leistungen sowie den Umgang mit regulierten Produkten oder den Zahlungsverkehr beschränken oder verbieten. Sie müssen sicherstellen, dass sie alle vorgegebenen Kontrollen durchführen, und frist- und formgerecht die erforderlichen Bewilligungen einholen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

GMC-I erwarten von ihren Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass die Geschäftsbeziehung zu GMC-I nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht wird. Geldwäsche umfasst jeden finanziellen oder geschäftlichen Vorgang, der illegale Werte in den legalen Wirtschaftskreislauf einbringt. Unsere Lieferanten haben sich insbesondere angemessen über ihre Geschäftspartner, deren Geschäftsumfeld sowie die Zwecke und Absichten der Geschäftsbeziehungen zu informieren.

Eigentum, Geheimhaltung und Datenschutz sowie Informationssicherheit

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie mit dem Eigentum von GMC-I sorgfältig und verantwortungsbewusst umgehen. Sie dürfen dieses nur zu rechtmäßigen geschäftlichen Zwecken verwenden, die Nutzung zu rechtswidrigen oder unethischen Zwecken ist unter keinen Umständen gestattet.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, den Schutz von vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums aus der Geschäftsbeziehung mit GMC-I sicherzustellen, diese strikt vertraulich zu behandeln und sie vor unerlaubten Offenlegungen oder Zugriffen Dritter zu schützen. Zur Gewährleistung der Informationssicherheit hat der Lieferant angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.

Zudem sind die Lieferanten verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit konsequent einzuhalten.

Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Kinderarbeit

GMC-I akzeptiert keine Kinderarbeit. Alle Formen von Kinderarbeit gemäß den Prinzipien des UN Global Compact und den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind den Lieferanten ausnahmslos verboten.

Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie keine Form von Zwangsarbeit akzeptieren, insbesondere keine Arbeit oder Leistung einer Person gegen ihren Willen oder unter Androhung von Strafe. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Vorgaben des UN Global Compact und die Standards der ILO einzuhalten.

Weiter erwartet GMC-I von ihren Lieferanten, dass sie keine Formen moderner Sklaverei oder von Menschenhandel tolerieren oder von solchen profitieren. Menschenhandel erfasst insbesondere jedes Anwerben, Aufnehmen oder Transportieren von Menschen zum Zwecke unfreiwilliger Tätigkeiten mittels Täuschung, Gewaltanwendung oder -androhung. Moderne Formen der Sklaverei erfassen alle Praktiken, mit welcher eine Person mittels Gewalt oder Macht kontrolliert und wirtschaftlich ausgenutzt wird, beispielsweise Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Zwangsprostitution oder Zwangsheirat.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, mit ihren Beschäftigten verständliche und rechtlich verbindliche Anstellungsverträge abzuschließen.

Konfliktmineralien

Die Lieferanten haben mittels angemessener Maßnahmen sicherzustellen, dass sie keine Produkte an GMC-I liefern, welche Mineralien enthalten, deren Rohmaterial oder Derivate aus einer Konflikt- oder Hochrisiko-Region stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Gruppen oder zur Verletzung von Menschenrechten beitragen könnten.

Als Konfliktmineralien gelten Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Derivate sowie Gold, Kobalt und Glimmer.

GMC-I empfiehlt ihren Lieferanten, sich am OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu orientieren.

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, die Transparenz in der Lieferkette fortlaufend zu verbessern. Auf Anfrage von GMC-I muss der Lieferant Informationen über beteiligte Schmelzen und Raffinerien zur Verfügung stellen.

Diskriminierung und Belästigung

GMC-I bekennt sich zum fairen, respektvollen und gleichberechtigten Umgang mit allen Beschäftigten von der Rekrutierung über die Bezahlung und Beförderungen bis hin zur Kündigung sowie zur Chancengleichheit. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten.

GMC-I empfiehlt ihren Lieferanten, integrative und unterstützende Arbeitsumgebungen zu schaffen und bei der Auswahl von Beschäftigten und Geschäftspartnern auf Diversität zu achten.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und deren Vertretungen. In Übereinstimmung mit dem lokalen Recht sollen Lieferanten die Rechte der Beschäftigten respektieren, insbesondere hinsichtlich der Gründung von Beschäftigtenvertretungen, dem Beitritt zu Gewerkschaften und der Beteiligung an Tarifverhandlungen. Unsere Lieferanten stellen sicher, dass sie keine Beschäftigten für die Ausübung ihrer Rechte benachteiligen.

Arbeitszeiten und Vergütungen

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die geltenden Vorgaben hinsichtlich Arbeitszeiten einhalten und ihren Beschäftigten fristgerecht faire Vergütungen bezahlen, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards ermöglichen.

Disziplinarmaßnahmen

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Beschäftigten hinsichtlich möglicher Disziplinarmaßnahmen für Pflichtverletzungen informieren. Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme sind zu vermeiden, vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Beschäftigten angemessen vor chemischen, biologischen oder physikalischen Gefahren schützen. Körperlich anspruchsvolle Arbeiten und Bedingungen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur am Arbeitsplatz erfordern ein angemessenes Arbeitsschutzmanagement. Dies gilt insbesondere für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen und für den Brandschutz.

Unsere Lieferanten müssen angemessene Kontrollen, geeignete Unterweisungen und Trainings, sichere Arbeitsabläufe, angemessene Instandhaltung der Infrastruktur sowie die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen, geeignete persönliche Schutzausrüstung und klare Sicherheitsinformationen hinsichtlich der identifizierten Risiken oder gefährlichen Stoffe sicherstellen, um gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Risiken am Arbeitsplatz zu reduzieren sowie Unfällen und Berufskrankheiten zu vermeiden.

GMC-I erwarten von ihren Lieferanten, gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe wo immer möglich durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen. Der Einsatz von besonders besorgniserregenden Stoffen (sog. SVHC) bedarf stets einer Einzelfallbewertung und der besonderen Überwachung.

Die Mindestanforderungen an eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung nach den einschlägigen ILO-Übereinkommen sind einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Angebots von sauberem Trinkwasser, angemessener Beleuchtung und Raumtemperaturen, ausreichender Belüftung, sauberen sanitären Anlagen und, soweit zutreffend, sicheren und gesunden Unterkünften.

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass von ihnen eingesetzte Sicherheitskräfte stets verhältnismäßig und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten handeln.

Indigene Völker

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Rechte von indigenen Völkern und anderen lokalen Gemeinschaften respektieren. Unrechtmäßige Umsiedlungen sowie die unrechtmäßige Wegnahme von Land, Wald oder Wasser sind verboten.

Nachhaltigkeit

Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen

GMC-I erwarten von ihren Lieferanten, dass sie mit natürlichen Ressourcen wie Wasser oder Rohstoffen sparsam umgehen und umweltfreundliche Technologien und Produkte sowie erneuerbare Ressourcen und Energie nutzen. Um natürliche Ressourcen zu schützen, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein akzeptierter Standards und Zertifizierungen unterstützen.

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Umweltziele definieren und nachverfolgen sowie die Umwelt-Kennzahlen ihrer Produkte und Leistungen stetig verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Treibhausgas-Emissionen entlang der Lieferkette. Auf Nachfrage von GMC-I muss der Lieferant nach besten Kräften Informationen über Umweltindikatoren wie Material-, Energie- und Wasserverbrauch sowie CO₂-Emissionen (klassifiziert in Scope 1, 2 und 3, nach dem Treibhausgas-Protokoll) zur Verfügung stellen.

Vom Lieferanten oder in seiner Lieferkette verursachte negative Umweltauswirkungen sind am Entstehungsort zu verhindern, zu minimieren oder zu kompensieren. Dies betrifft insbesondere Luft- oder Wasserverschmutzungen, Lärm und übermäßigen Wasserverbrauch.

GMC-I empfiehlt ihren Lieferanten, sich an den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft zu orientieren, insbesondere hinsichtlich der Reduktion und der Substitution von Materialien sowie der Rücknahme, der Wiederverwendung und dem Recycling.

Abfälle, Emissionen und Materialien

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Abfälle, Emissionen und Abwasser sicher und ordnungsgemäß handhaben, entsorgen und recyceln. Aktivitäten, welche einen negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben können, sind angemessen zu steuern und zu kontrollieren. Die Freisetzung von gefährlichen oder umweltgefährdenden Stoffen ist zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Marktes sind Lieferanten zur korrekten Registrierung, Kennzeichnung und Deklaration sowie zur Beantragung der erforderlichen Bewilligung von Stoffen und der Einhaltung von Stoffbeschränkungen und Stoffverboten verpflichtet.

Die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens zu Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Chemikalien (POP-Konvention) sind verbindlich einzuhalten.

Umsetzung

Risikomanagement

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie regelmäßig die Risiken nach diesem Supplier Code of Conduct und dem anwendbaren Recht identifizieren, analysieren, bewerten und steuern. Dies beinhaltet insbesondere eine Risikoanalyse hinsichtlich Menschenrechte, der Nachhaltigkeit sowie der Integrität. Basierend auf den Risikoanalysen sind Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung und zur Steuerung der Risiken zu ergreifen.

Dokumentation

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die erforderliche Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Supplier Code of Conduct und den geltenden Vorgaben und Richtlinien vorhalten.

Audits und Informationen

GMC-I ist berechtigt, vom Lieferanten die oben genannte Dokumentation einzuholen. Der Lieferant stellt GMC-I die erforderlichen Selbstdeklarationen, Erklärungen und Zertifikate zur Verfügung.

GMC-I behält sich das Recht vor, nach Ankündigung selbst oder durch Dritte Überprüfungen und Audits vor Ort durchzuführen, um die Einhaltung der Vorgaben nach diesem Supplier Code of Conduct zu überprüfen.

Im Falle von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen die Grundsätze und Anforderungen nach diesem Supplier Code of Conduct, welche die Geschäftsbeziehung mit GMC-I beeinflussen könnten, informieren die Lieferanten GMC-I unverzüglich. Der Lieferant klärt mögliche Verstöße nach besten Kräften auf, ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen und stellt GMC-I die angefragten Informationen zur Verfügung.

Jede Verletzung der Grundsätze und Anforderungen nach diesem Supplier Code of Conduct stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.

Kontinuierliche Verbesserungen

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten kontinuierliche Verbesserungen, beispielsweise durch Leistungsziele und Aktionspläne.

Meldung von Verstößen und Abhilfemaßnahmen

GMC-I erwartet von ihren Lieferanten, dass sie für ihre Beschäftigten und andere Betroffene Beschwerdekannäle einrichten, damit diese ohne Angst vor Repressionen oder Benachteiligungen Beschwerden oder Meldungen über tatsächliches oder mögliches unrechtmäßiges Verhalten abgeben können. Die Lieferanten überprüfen solche Meldungen und ergreifen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, GMC-I unverzüglich über Verfahren oder Untersuchungen, welche die Geschäftsbeziehung zu GMC-I oder die Reputation von GMC-I beeinflussen könnten, zu informieren.

Wenn ein Lieferant den Eindruck hat, dass GMC-I die Grundsätze nach diesem Supplier Code of Conduct verletzt, ist er aufgefordert, die Bedenken an GMC-I zu melden, auf Wunsch auch anonym. Die Beschreibung des Beschwerdekannals und die Kontaktangaben finden sich auf der Website der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Nürnberg, 01.09.2024

GMC Instruments Gruppe

Joachim Czabanski
CEO

Markus Belmer
CCO

Stefan Glaser
CFO